

BGer 9C 166/2020 vom 18. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_166_2020

FR: TF 9C 166/2020 du 18 mai 2020

IT: TF 9C 166/2020 del 18 maggio 2020

Regeste

Invalidenversicherung (vorinstanzliches Verfahren) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 141 III 395 E. 2.1 S. 397; 138 V 318 E. 6 Ingress S. 320; je mit Hinweisen).

E. 2

Anfechtungsgegenstand bildet die vorinstanzliche Ablehnung der vom Beschwerdeführer beantragten Verfahrenssistierung im Beschwerdeverfahren betreffend Rückforderung von Leistungen der Invalidenversicherung. Es handelt sich dabei nicht um einen Endentscheid (vgl. Art. 90 BGG), sondern um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten - von hier nicht gegebenen Spezialfällen abgesehen (vgl. Art. 92 BGG [Entscheide über die Zuständigkeit bzw. Ausstandsbegehren]) - grundsätzlich nur unter eingeschränkten Voraussetzungen (Art. 93 BGG) zulässig ist. Diese sind zu bejahen, wenn der fragliche Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ; vgl. Urteile 9C_523/2015 vom 10. November 2015 E. 2.1 und 2.2 am Ende, in: SVR 2016 BVG Nr. 36 S. 147, und 8C_581/2014 vom 16. März 2015 E. 5.2 mit Hinweisen, in: SVR 2015 ALV Nr. 9 S. 25). Es obliegt der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Eintretensvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, es sei denn, deren Vorliegen springe geradezu in die Augen (BGE 133 III 629 E. 2.3.1 S. 632 und E. 2.4.2 S. 633; Urteil 5A_422/2013 vom 8. August 2013 E. 4.1).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, es drohe ihm, indem die Vorinstanz es ablehne, den invalidenversicherungsrechtlichen Rückforderungsprozess bis zum Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen, ein nicht wieder gutzumachender Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG .

E. 3.2.1

In der angefochtenen Nichtsistierungsverfügung wurde erwogen, dass gemäss Art. 126 Abs. 1 ZPO , welche Bestimmung gestützt auf § 28 lit. a des Gesetzes des Kantons Zürich vom 7. März 1993 über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer; LS 212.81) in

sozialversicherungsrechtlichen Beschwerdeverfahren sinngemäss Anwendung finde, Verfahren sistiert würden, wenn die Zweckmässigkeit dies verlange, etwa wenn der Entscheid vom Ausgang eines anderen abhängt. Das kantonale Gericht ist vor diesem Hintergrund zum Schluss gelangt, die Beurteilung, ob die von der Beschwerdegegnerin verfügte Rückforderung der vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2017 ausgerichteten Rentenleistungen rechtmässig sei, hänge nicht vom Ausgang des gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Strafprozesses sondern in erster Linie vom - noch hängigen - Verfahren betreffend rückwirkender Aufhebung der Invalidenrente ab. Ferner gelte es, so die vorinstanzlichen Ausführungen im Folgenden, bezüglich der in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 ATSG für die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen verankerten Verwirkungsfrist zu unterscheiden zwischen der ordentlichen fünfjährigen Frist gemäss Satz 1 der letztgenannten Bestimmung und derjenigen gemäss Satz 2, deren (längere) Dauer sich nach der allenfalls im Raum stehenden strafbaren Handlung richte. Der Ausgang des strafrechtlichen Prozesses wirke sich deshalb insofern auf den Umfang des zu beurteilenden Rückforderungsanspruchs aus, als zu prüfen sei, ob die längere strafrechtliche Verjährungsfrist gemäss Art. 25 Abs. 2 Satz 2 ATSG zur Anwendung gelange. Sollte aber, wie das kantonale Gericht im Weiteren darlegt, das Strafverfahren noch längere Zeit andauern, werde hinsichtlich der Rückerstattung der innerhalb der ordentlichen Verwirkungsfrist möglicherweise zu Unrecht bezogenen Rentenleistungen ein Teilentscheid zu fällen und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt das derart abgetrennte Verfahren, welches sich auf die Frage der Rückerstattung der weiter zurückliegenden Rentenauszahlungen beschränkte, zu sistieren sein. Abschliessend sei somit aktuell kein Grund ersichtlich, der eine Sistierung des Verfahrens bis zum Abschluss des Strafprozesses als zweckmässig erscheinen lasse.

E. 3.2.2

Was dagegen letztinstanzlich vorgebracht wird, ist nicht geeignet, aufzuzeigen, worin der damit bewirkte nicht wieder gutzumachende Nachteil bestehen sollte. Insbesondere leuchtet nicht ein, inwiefern die Weiterführung des invalidenversicherungsrechtlichen Rückerstattungsverfahrens die im Strafverfahren geltende Unschuldsvermutung sowie das Recht zu schweigen und sich selbst nicht zu belasten (sog. Selbstbelastungsfreiheit; Art. 32 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 BV, Art. 6 EMRK; vgl. auch BGE 144 I 242 E. 1 S. 244; Urteil 6B_515/2014 vom 26. August 2014 E. 3 am Ende) tangiert. Vielmehr ist eine Verfahrenssistierung mit Blick auf das in Art. 29 Abs. 1 BV verankerte Beschleunigungsgebot - entgegen der Betrachtungsweise des Beschwerdeführers - grundsätzlich nur ausnahmsweise zulässig und muss sich auf sachliche Gründe stützen, wozu auch die Hängigkeit eines anderen Verfahrens gezählt wird, sofern dessen Ausgang von präjudizieller Bedeutung ist (BGE 130 V 90 E. 5 S. 95 mit Hinweis; Urteile 9C_523/2015 vom 10. November 2015 E. 4.2 mit Hinweisen, in: SVR 2016 BVG Nr. 36 S. 147, und 4A_69/2007 vom 25. Mai 2007 E. 2.2). Letzteres ist hier, wie vom kantonalen Gericht einlässlich dargelegt, nicht der Fall, zumal Art. 61 lit. a ATSG für das erstinstanzliche sozialversicherungsrechtliche Beschwerdeverfahren ebenfalls ausdrücklich ein rasches Prozedere vorgibt.

E. 3.3

Die - in der Beschwerde denn auch nicht angerufene - Eintretensvoraussetzung des Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ist klarerweise nicht gegeben, da durch eine Sistierung des invalidenversicherungsrechtlichen Verfahrens kein sofortiger kostensparender

Endentscheid herbeigeführt werden könnte.

E. 4.1

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 4.2

Dem Verfahrensausgang entsprechend werden die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.